



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Mobilität

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	09.02.2022

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Vor der Sitzung Ortstermin in Heisterschoß, Treffpunkt Teichstraße / L 352 Bergische Straße, 16:30 h	
	Geschäftsordnungsbeschluss	60 + 61
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Beitritt zur Städte-Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“	62
1.2	Weiteres Vorgehen mit E-Scooterverleihsystemen	63
2	Anfragen	
2.1	Verkehrszeichen 277.1 Verbot des Überholens einspuriger Fahrzeuge Anfrage "Die Fraktion" vom 05.01.2022	
2.2	Unfallhäufungsstelle L 125 Edgoven Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.01.2022	
3	Mitteilungen	
3.1	Zwischenbericht zur Einführung und Nutzung des RSVG Fahrrad- mietsystems (RSVG Rad)	
3.2	Masterplan Mobilität	
3.3	Ertüchtigung Radweg entlang der L 331, Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2022	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 26.02.2022
Nachtragsdatum: 02.02.2022
Vorsitzende/r: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Jasmin Kohlhas

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Offergeld, Ralf CDU

stellv. Vorsitzende/r

Schlömer, Dirk SPD

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee SPD

Ehrenberg, Peter CDU

Hildebrandt, Alexander FDP

Krey, Detlef Die Fraktion

Meinerzhagen, Norbert Die Unabhängigen

Merz, Ulrich CDU

Schilling, Sören CDU

Schmidt, Jan Henrik SPD

Widmaier, Sabine Bündnis 90 / Die Grünen

sachkundige Bürger/innen

Brock, Oliver SPD

Enns, Johannes SPD

Keuenhof, Lea CDU

Lagemann, Arndt, Dr. CDU

Lohscheidt, Andreas Bündnis 90 / Die Grünen

Schulze, Ariane FDP

Sprungmann, Marc CDU

Tölle, Christian SPD

Diekmann, Hans Jürgen SPD

Ecke, Matthias Bündnis 90 / Die Grünen

Kania, Markus CDU

Neuhöfer, Wolfgang CDU

Vertretung für Frau Meyer
Vertretung für Herrn Gockel
Vertretung für Frau Keuter
Vertretung für Herrn
Schubert

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Breuer, Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Herr Dahm, Bürgermeister
Herr Drieschner, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Krumm, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Münch, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Steckmeier, Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Frau Steffan, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Walter, Erster Beigeordneter
Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Vor der Sitzung Ortstermin in Heisterschoß, Treffpunkt Teichstraße / L 352 Bergische Straße, 16:30 h	

Die Ausschussmitglieder und die Verwaltung haben sich die Situation vor Ort angesehen und die Verwaltung gebeten, folgendes zu prüfen:

Der Ausbau der Bushaltestelle in Richtung Neunkirchen-Seelscheid ist bisher noch nicht durchgeführt worden. Es ist zu prüfen, ob die Bushaltestelle verlegt werden kann und der Ausbau gegenüber der neuen Bushaltestelle (Richtung Hennef) erfolgen könnte. Hierfür müsste jedoch ein Grunderwerb durch das Amt für Liegenschaften erfolgen.

Die Mittellinie im Kurvenbereich soll durchgezogen werden. Die Straßenverkehrsabteilung soll hierfür den Landesbetrieb Straßen NRW, die Kreisverwaltung und die Polizei um Stellungnahme bitten.

	Geschäftsordnungsbeschluss	60 + 61
--	-----------------------------------	---------

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Mobilität und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschussbeschlussfähig sei.

Herr Ehrenberg (CDU) beantragte, die Anfrage unter 2.2 als ordentlichen TOP 1.3 und die Mitteilung unter 3.2 als ordentlichen TOP 1.4 zu behandeln.

Herr Krey (Die Fraktion) beantragte, die Anfrage unter 2.1 als ordentlichen TOP 1.5 zu behandeln.

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Beschluss- Nr. 61:

Herr Krey (Die Fraktion) beantragte, seinen vorab gestellten Antrag, „Überall dort, wo geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen möglich sind, diese umzusetzen“ als TOP in die Tagesordnung aufzunehmen.

Herr Walter erklärte, die Verwaltung habe diesen Antrag gewürdigt und geprüft, jedoch sei dieser zu allgemein formuliert. Sofern über einen Antrag in einem Ausschuss beraten werden soll, muss dieser in seiner Form konkreter gestellt werden.

Die Verwaltung habe den Antrag als ein Auskunftersuchen behandelt, somit wurde dieser als Geschäft der laufenden Verwaltung in einer ausführlichen Stellungnahme bereits beantwortet.

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, dass der Antrag von Herrn Krey nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1	Beschlussvorlagen	
1.1	Beitritt zur Städte-Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“	62

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Die Stadt Hennef schließt sich der Städte-Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ an und unterstützt die im Positionspapier formulierten Ziele:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuordnung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	Weiteres Vorgehen mit E-Scooterverleihsystemen	63
-----	---	----

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Rückzug von SPIN einen neuen Anbieter für einen E-Scooterverleih in Hennef zu suchen.

Für eine stadtverträgliche Nutzung wird erneut eine Kooperationsvereinbarung mit einem Anbieter geschlossen.

Die neue Kooperationsvereinbarung soll, wenn möglich, die vom Ausschuss vorgeschlagenen Kriterien enthalten.

Wie auch zuvor, sollen Verbotszonen zum Abstellen der Scooter vereinbart werden.

Die Fahrzeuge sollen mit austauschbaren Akkus ausgestattet sein, sodass diese in der Nacht ausgetauscht werden können. Der Anbieter sollte zum Laden seiner Akkus „grünen Strom“ aus erneuerbaren Energien beziehen.

Die Verwaltung wird hierbei Anbieter aus Nachbarstädten bevorzugen, sodass die Nutzung über die Stadtgrenzen hinaus möglich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Anfragen	
---	----------	--

Es wurden mehrere mündliche Anfragen gestellt:

- 1) Herr Ecke (Die Grünen) fragte, wann eine eindeutige Haltelinie am Bahnübergang Frankfurter Straße für den wartenden Linksabbieger (Richtung Bröltalstraße) markiert wird. Die fehlende Markierung führe zu Gefahrensituationen, insbesondere für den Radfahrenden, aufgrund des entgegenkommenden Verkehrs, welcher den Bahnübergang (Richtung Innenstadt) quert.

Antwort der Verwaltung: Herr Steckmeier erklärt, die Markierungen in diesem Bereich seien aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten beschädigt. Die Zuständigkeit liegt hier bei dem Straßenbaulastträger, Landesbetrieb Straßen NRW. Der Landesbetrieb habe bereits Kenntnis von den Mängeln.

- 2) Zudem erkundigte sich Herr Ecke, wann der Rückbau der Verkehrszeichen „Radfahrer frei“ auf den Gehwegen entlang der Frankfurter Straße durchgeführt wird.

Antwort der Verwaltung: Der Bauhof sei beauftragt, die Entfernung der Verkehrszeichen erfolgt zwischen dem 15.02.2022 bis 17.02.2022.

- 1) Des Weiteren fragte Herr Ecke, welche Maßnahmen ergriffen werden, um ein Linksabbiegen (Richtung Bröltalstraße) am Bahnübergang Frankfurter Straße bei geschlossener Schranke durchzusetzen.

Antwort der Verwaltung: Herr Steckmeier erklärt, dass der dort vorhandene Hinweis, bei geschlossener Schrankenanlage, die linke Fahrspur zu nutzen, eine Empfehlung sei. Eine Kontrolle des fließenden Verkehrs könne zudem nur ausschließlich durch die Polizei erfolgen. Der Stadtordnungsdienst habe hier keine Handlungsermächtigung.

- 2) Es wurde nachgefragt, ob neue Messdaten der Geschwindigkeitsanzeigetafeln zur Niederschrift gegeben werden.

Antwort der Verwaltung: Herr Walter erklärt, sofern neue Ergebnisse vorliegen, werden diese der Niederschrift beigelegt.

Diese finden Sie im Anhang der Niederschrift.

- 3) Herr Kania (CDU) stellte die Frage, welche Maßnahmen auf der Wippenhohner Straße, im Bereich des Wohngebietes geplant sind, um die Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs zu reduzieren.

Antwort der Verwaltung: Herr Steckmeier berichtet über verschiedene geplante Maßnahmen.

Die Ortseingangs- und Ortsausgangstafeln sollen versetzt werden, sodass der Streckenbereich, in dem gesetzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorgegeben ist, verlängert wird.

Es werden zudem Elemente in dem Bereich als provisorische Verschwenkungen am Fahrbahnrand angebracht, welche den fließenden Verkehr ausbremsen sollen.

Der städtische Bauhof erhält den Auftrag, die Bereiche um die Verschwenkungen so zu reinigen (Entfernung von Unkraut und Laub), dass diese optisch besser wahrgenommen werden.

Die geplanten Maßnahmen wurden dem Ausschuss mit Grafiken vorgestellt.

- 4) Die Verwaltung wurde gefragt, ob die vorübergehend angeordnete Vollsperrung des Gehweges auf der Theodor-Heuss-Allee überprüft wird. Da es sich um einen Schulweg handelt und die Schüler oftmals auf die Fahrbahn ausweichen würden, anstatt den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu nutzen, bestehe dort eine Gefahrensituation.

Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister erklärt, dass für die Dauer der Maßnahme ein provisorischer Fußgängerüberweg eingerichtet wurde. Somit sei ein sicheres Queren der Straßenseite, sowohl aus beiden Richtungen, für den Fußgänger vorhanden. Sofern der Gehweg auf der gegenüberliegenden Seite genutzt werden würde, wäre die Gefahr behoben.

Im Nachgang dieser Sitzung wurde seitens der Verwaltung, der Verkehrszeichenplan angepasst und der Bereich der Vollsperrung des Gehweges erweitert. Diese Maßnahme soll den Fußgänger dazu motivieren, die Straßenseite zu wechseln, da nun der Weg, welcher auf der Fahrbahn zu Fuß zurückgelegt werden müsste, länger ist als zuvor.

- 5) Die Verwaltung wurde gefragt, ob der neu angelegte Fußgängerüberweg auf der Blankenberger Straße versetzt werden könnte. Die Fußgänger würden diesen nicht nutzen. Da er sich nicht auf dem, für den Fußgänger gewohnten Streckenverlauf befinden würde.

Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister erklärte, dass es sich hierbei nur um ein Provisorium handle. Die Verwaltung habe sich diesbezüglich viele Gedanken gemacht, auch im Hinblick auf die begrenzte Möglichkeit der Beleuchtung in diesem Abschnitt.

Sofern der Ausbau der Blankenberger Straße abgeschlossen ist, wird der Standort des Fußgängerüberweges nochmals geprüft und ggfls. versetzt werden.

- 6) Es wurde gefragt, aus welchem Grund, auf dem Abschnitt B 8 zw. Schreibersbitze und Bierth, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 60 km/h festgesetzt ist.

Die Verwaltung solle mit dem Landesbetrieb Straßen NRW in Kontakt treten kann. Diese Anordnung solle überdacht werden.

- 7) Die Verwaltung wurde nach den Messergebnissen der mobilen Geschwindigkeitsmessungen auf der Frankfurter Straße gefragt.

Im Nachgang der Sitzung wurde die Kreisverwaltung angeschrieben und um Übersendung der Messergebnisse gebeten. Sofern diese bei Veröffentlichung der Niederschrift vorliegen, werde dies der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 8) Herr Krey (Die Fraktion) fragte, ob die Markierungen für den Radfahrer auf der Fahrbahn Frankfurter Straße, hinter dem Warther Kreisverkehr (Richtung Meiersheide), welche den Radfahrer von der Fahrbahn auf den Gehweg führen, entfernt werden können. Diese suggeriere den PKW-Fahrer, der Radfahrende müsse den Gehweg nutzen.

Antwort der Verwaltung: Herr Walter erklärte, dass auch die Kreispolizeibehörde die Meinung vertritt, dass Radfahrende auf der Fahrbahn fahren sollten.

In diesem Bereich haben wir einen Gehweg mit dem Hinweis, „Radfahrer frei“. Diese Beschilderung/Fahrbahnmarkierung könne ggfls. entfernt werden. Die Folge dessen wäre jedoch, dass lediglich Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, auf dem breit ausgebauten Gehweg fahren dürfen. Da es sich hierbei um einen Schulweg handle, müsse dies nochmals verwaltungsintern geprüft werden.

- 9) Frau Akstinat (SPD) fragte nach, ob die Bordsteinkante, auf dem Teilstück zwischen Kleinfeldchen und Wingenshof mit einer hellen Farbe markiert werden kann, weil dieser Gehweg, aufgrund eines Kurvenverlaufs in der Dunkelheit schwer zu erkennen sei.

Die Verwaltung wird dies überprüfen.

2.1	Verkehrszeichen 277.1 Verbot des Überholens einspuriger Fahrzeuge Anfrage "Die Fraktion" vom 05.01.2022	
-----	--	--

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde diese Anfrage als ordentlicher Tagesordnungspunkt 1.5 behandelt.

Herr Krey (Die Fraktion) stellte die Frage, in welchen Bereichen auf der Frankfurter Straße das Überholverbot für einspurige Fahrzeuge angeordnet wird und ob der Bahnübergang ebenfalls in den Bereich eingebunden wird.

Die Verwaltung erklärt, dass das Überholverbot im Bereich der Mittelstreifen-Laternen zwischen Dickstraße und Alte Ladestraße angeordnet wird, da nur in diesen Bereichen der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Radfahrenden nicht eingehalten werden kann.

2.2	Unfallhäufungsstelle L 125 Edgoven Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.01.2022	
-----	---	--

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde diese Anfrage als ordentlicher Tagesordnungspunkt 1.3 behandelt.

Die Verwaltung erklärt, die Anordnung auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde zum zweiten Mal formuliert und bereits an den zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NWR gesendet.

3	Mitteilungen	
3.1	Zwischenbericht zur Einführung und Nutzung des RSVG Fahrradmietsystems (RSVG Rad)	
3.2	Masterplan Mobilität	

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde diese Mitteilung als ordentlicher Tagesordnungspunkt 1.4 behandelt.

Herr Ehrenberg (CDU) stellte die Frage, ob der vorgegebene Zeitplan seitens des Planungsbüros eingehalten werden konnte und welche Ergebnisse seit dem letzten Termin am 23.06.2021 erzielt wurden. Zudem bat er um Auskunft, wann der neu eingerichtete Projektbeirat Mobilität in die Planung des Masterplan Mobilität eingebunden wird.

Der Bürgermeister teilte hierzu mit, dass die erste Sitzung des Projektbeirates Mobilität am 01.03.2022 um 17:00 Uhr in der Meys Fabrik stattfinden soll. An diesem Termin wird das Planungsbüro die Ergebnisse der Online Befragung vorstellen. Die Auswertung der Online Befragung hat aufgrund von über 1400 Vorschlägen einen längeren Zeitraum geplant in Anspruch genommen als vorab geplant.

Trotz eines geringen Zeitverzuges von 4 Monaten, soll es bei dem erstellten Gesamtzeitplan verbleiben, sodass der Masterplan Mobilität im ersten Quartal 2023 fertiggestellt ist.

3.3	Ertüchtigung Radweg entlang der L 331, Antrag der SPD-Fraktion vom 17.01.2022	
-----	--	--

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Es wurden keine Beschlussvorlagen im nicht öffentlichen Teil beschlossen

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Es wurden keine Anfragen im nicht öffentlichen Teil gestellt.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es wurden keine Mitteilungen im nicht öffentlichen Teil bekanntgegeben.



Ralf Offergeld
Vorsitzende/r



Jasmin Kohlhas
Schriftführer/in



Mario Dahm
Bürgermeister



Michael Walter
Erster Beigeordneter

v85 = 85 % der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal diese Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit v85 ist die Höchstgeschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Fahrzeuge nicht überschritten wird.

Die v85-Geschwindigkeit ist die wichtigste Bewertungsgröße zur Dokumentation des Fahrverhaltens, da sie das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau aufzeigt.

Meß-Stellen	G Standort	Ort	von	bis	Richtung	Gesamt	zul Vmax	V85	
Bergstraße	A 46	Geistingen	24.11.2021	29.11.2021	Geistingen	13.604	30	40	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Jüchtstraße	A 38	Kümpel	16.10.2021	24.11.2021	Edgoven	52.342	30	37	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Jüchtstraße	A 38	Kümpel	24.11.2021	14.12.2021	Edgoven	26.216	30	37	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Ölgartenstraße	A 32	Rott	04.11.2021	09.11.2021	Dambroicher Straße	1.681	30	42	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Ölgartenstraße	A 32	Rott	13.11.2021	20.11.2021	Dambroicher Straße	2.970	30	43	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Ölgartenstraße	A 32	Rott	24.11.2021	28.11.2021	Dambroicher Straße	1.605	30	43	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Wippenhohner Straße	S 31	Warth	25.10.2021	02.11.2021	L 125	2.196	30	51	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Wippenhohner Straße	S 31	Warth	25.10.2021	02.11.2021	Wippenhohn	12.944	30	49	Umleitungsstrecke Sperrung L 331
Am Hahnenweiher	S 12	Dambroich	04.11.2021	10.11.2021	Auf den Hähnen	921	30	42	
Am Hahnenweiher	S 12	Dambroich	04.11.2021	10.11.2021	Im Tiefen Bruch	1.079	30	37	
Bodelschwinghstraße	S 16	Geistingen	04.11.2021	10.11.2021	Kolpingstraße	1.312	30	40	
Bodelschwinghstraße	S 16	Geistingen	04.11.2021	10.11.2021	Bonner Straße	984	30	41	
Bodelschwinghstraße	S 30	Geistingen	04.11.2021	10.11.2021	Kolpingstraße	1.424	30	39	
Bodelschwinghstraße	S 30	Geistingen	04.11.2021	10.11.2021	Bonner Straße	1.032	30	38	
Bonner Straße	A 123	Geistingen	25.10.2021	02.11.2021	Geistinger Sand	6.727	30	35	
Bonner Straße	A 123	Geistingen	25.10.2021	02.11.2021	Schützenstraße	5.912	30	35	
Bonner Straße	A 167	Geistingen	25.10.2021	02.11.2021	Geistinger Sand	2.392	30	39	
Bonner Straße	A 167	Geistingen	25.10.2021	02.11.2021	Schützenstraße	2.226	30	36	
Derenbach	S 2	Derenbach	17.11.2021	24.11.2021	Hüchel	493	50	44	
Derenbach	S 2	Derenbach	17.11.2021	24.11.2021	L 125	505	50	54	
Zumhof	S 2	Zumhof	17.11.2021	22.11.2021	Hüchel	317	50	43	
Zumhof	S 2	Zumhof	17.11.2021	22.11.2021	L 125	339	50	43	

G = Geräteart: A = Anzeigetafel S = Seitenradargerät



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2021/0571

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.01.2021

Gremium

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

Ausschuss für Mobilität

04.03.2021

öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsrechtliche Entscheidung nach StVO Geschäft der laufenden Verwaltung
Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020

Mitteilungstext

Der Landrat hat mit Schreiben vom 30.06.2020 und 18.08.2020 die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises über die Handhabung von verkehrsrechtlichen Entscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltung informiert. Das Schreiben vom 30.06.2020 mit dem Hinweis, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen der Verwaltung nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden können, führte zu Irritationen. Mit dem Schreiben vom 18.08.2020 hat der Landrat mit Bezug auf eine Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 ergänzt, dass im Fall eines Gebrauchs des Rückholrechts des Rates dennoch zwingend die rechtlichen Vorgaben für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu beachten sind.

Im Wesentlichen beziehen sich die Ausführungen des Landrates auf die Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrsmaßnahmen. Es sollte klargestellt werden, dass in der Regel die Entscheidungen über entsprechende Anträge eben als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen und nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen werden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / -maßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Entscheidungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen einem für die Verwaltung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Sachentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. So dürfen insbesondere Einschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht herangezogen werden, um singuläres und individuelles Fehlverhalten im Straßenraum zu kompensieren. Verkehrsrechtliche Maßnahmen - wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung - sind ausschließlich dann geboten, wenn bei der originären Nutzung der Verkehrsanlage von dieser selbst und ihrer Beschaffenheit eine Gefahr ausgeht, die auch der erfahrene Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennt oder mit der er nicht rechnen kann.

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Die Vor- und Nachteile einer Maßnahme sind gegeneinander abzuwägen. Aus den in Frage kommenden Maßnahmen ist in der Regel das mildeste Mittel auszuwählen, ggf. kann es auch zu Entscheidungen kommen, dass keine Maßnahmen angeordnet werden.

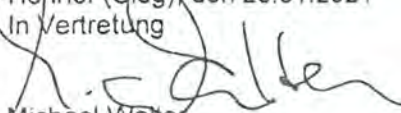
Eine Entscheidung nach § 45 StVO ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die von der Verwaltung getroffen wird. Es handelt sich nicht um eine politische Entscheidung. Vielmehr ist die Entscheidung nach § 45 StVO ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten von Gesetzes wegen als zur Entscheidung vom Rat auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 1. Halbsatz GO NRW). Der Rat verfügt jedoch über die Befugnis, diese Geschäfte auch wieder an sich ziehen zu können (Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 2. Halbsatz GO NRW) und diese Geschäfte gegebenenfalls auch einem Ausschuss zu übertragen. Das Rückholrecht bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Gemeinde und umfasst sowohl Selbstverwaltungs-angelegenheiten als auch Pflichtaufgaben und kann sich auch auf einzelne Sachentscheidungen beziehen.

Sollte der Rat die Entscheidung nach § 41 Abs. 3 GO NRW an sich ziehen, müssten sich die Ratsmitglieder aber mit den jeweiligen Vorgaben der StVO und auch der dazu gehörigen Nebenbestimmungen vertraut machen und auch die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren einhalten, um im Wege der Abwägung aller relevanten Faktoren und Interessenslagen eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Die amtliche Begründung zu § 45 StVO fasst die Intention einer Regelung der Zulässigkeit und Reichweite einer verkehrsrechtlichen Anordnung so zusammen:

„Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz vor verkehrsbezogenen Emissionen. Andererseits ist die StVO kein Mittel der kommunalen Selbstverwaltung, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Stadtgestaltung wünschenswert wäre. Die verkehrliche Stadtgestaltung muss deshalb im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen aus § 45 stehen. Die StVO kann auch die häufig auf fehlenden Finanzmitteln beruhenden verkehrs- oder raumplanerischen Defizite nicht lösen. Eine Verkehrsregelung, die losgelöst von der gesellschaftlichen Akzeptanz ein bestimmtes Verhalten der Bürger erzwingen soll, das ohne faktische Wirkung lediglich massenhaft Verkehrsverstöße provoziert, wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergraben.“

Hennef (Sieg), den 20.01.2021
In Vertretung


Michael Walter
Erster Beigeordneter

STADT HENNEF
10.07.2020 11:09

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Hennef

Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

36

Datum

30.06.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehren sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts.

Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um den Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanziellen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schuster
(Landrat)

STADT HENNEF
24.08.2020 10:39

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

11 J. R

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Hennef (Sieg)

Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36

Datum
28.08.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde. Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.

Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diene ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

Städte des Rhein-Sieg-Kreises	Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister	Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat
Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Aufsicht: Bezirksregierung Köln



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt:
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

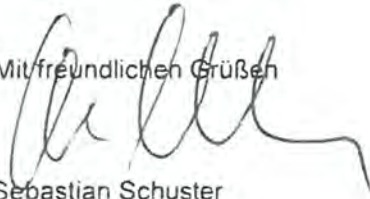
Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.

Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Schuster', written over the closing text.

Sebastian Schuster
(Landrat)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landrat des Kreises
Aachen, Düren, Euskirchen,
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,
Rhein-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

Datum: 15. Januar 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25 01-Aufsicht

Auskunft erteilt:
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 530
Telefon: (0221) 147 - 3653
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf.
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte)
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo - do: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 955 60
IBAN
DE3430050000000095560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als



Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“) kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.

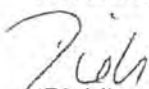


Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag


(Diehl)